



Emil SCHABL
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, am 12. November 2007

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12799

FAX: 02742 / 9005 - 12251

E-Mail: post.lrschabl@noel.gv.at

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

- im Hause -

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.11.2007
zu Ltg.-**939/A-5/201-2007**
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage von LAbg. Mag. Weiderbauer vom 16. Juli 2007, zu Ltg.-939/A-5/201-2007, Kontrolldefizite wegen Kompetenzzersplitterung im Glücksspielbereich darf Folgendes festgehalten werden:

Zu 1.

Im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden wurde die Exekutive angewiesen, eine verstärkte Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit den Glücksspielaktivitäten vorzunehmen. In den meisten Fällen wird außerhalb der Kompetenz des Landes dem Glücksspielgesetz des Bundes zuwidergehandelt.

Zu 2., 3., 5., 6.

Die Beantwortung fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, da die Landeskompetenz nur die Vollziehung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher und des NÖ Spielautomatengesetzes umfasst.

Zu 4.

Die Beantwortung fällt nur teilweise in meinen Zuständigkeitsbereich.

Für diesen wurde die Exekutive im Wege der Bezirkshauptmannschaften angewiesen, eine verstärkte Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Zusammenhang mit den Glücksspielaktivitäten vorzunehmen.

Zu 7.

Die Beantwortung fällt nur teilweise in meinen Zuständigkeitsbereich.

In Niederösterreich wurden keine Bewilligungen zur gewerbsmäßigen Vermittlung oder zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten auf Hunderennen nach den Bestimmungen über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher erteilt.

Zu 8.

Mit den Angelegenheiten der „Österreichischen Glücksspielkonferenz“ wurde mein Ressort nicht befasst. Glücksspielrecht und Glücksspielaufsicht fallen nicht in den Vollzugsbereich der Landeskompetenz.

Zu 9.

Zu a. und c.

Da die inhaltliche Beantwortung der Frage als Einflussnahme auf laufende Verfahren gewertet werden könnte, ist der Abschluss der Verfahren abzuwarten.

Zu b.

Ja. Einer konkreteren Beantwortung steht die Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu 10.

Mir ist nichts bekannt.

Bewilligungen für Glücksspielautomaten werden nicht für Standorte erteilt, die sich in Schutzzonen der Gemeinden befinden.

Mit besten Grüßen

LR Emil Schabl e.h.